Erasmus+

HOCHSCHULE HAMM-LIPPSTADT

Ehrenwörtliche Erklärung für ein *Social Top-Up* im Erasmus-Programm

Vorname und Nachname:

Hiermit bestätige ich, dass ich die folgende Zusatzförderung beantrage, und versichere hiermit ehrenwörtlich, dass ich die Bedingungen hierfür laut „Infoblatt zur Zusatzförderung“ (nächste Seiten in diesem Dokument) erfülle. Da eine Mehrfachförderung nicht möglich ist, können Sie sich für eine der Zusatzförderungen entscheiden, falls mehrere Kriterien auf Sie zutreffen.

☐ Ich möchte zusätzliche Fördermittel als Studierende/r mit Kind(ern) beantragen.

☐ Ich möchte zusätzliche Fördermittel als Studierende/r mit Behinderung beantragen.

☐ Ich möchte zusätzliche Fördermittel als Studierende/r mit chronischer Erkrankung beantragen.

☐ Ich möchte zusätzliche Fördermittel als Erstakademiker*in beantragen.

☐ Ich möchte zusätzliche Fördermittel als durchgängig erwerbstätige/r Studierende/r beantragen.

☐ Ich werde **keine** zusätzlichen Fördermittel beantragen.

Ich habe alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht und nehme zur Kenntnis, dass ich im Falle von Falschaussagen meine gesamte Förderung an die Hochschule Hamm-Lippstadt zurückzahlen muss.

Darüber hinaus sichere ich zu, dass ich geeignete Nachweise für die geförderten Umstände besitze und diese auf Anfrage vorlegen kann, falls die EU-Kommission, die Nationale Agentur für das Erasmus+ Programm oder die Hochschule Hamm-Lippstadt eine Stichprobenprüfung durchführen.

Unterschrift

Ort, Datum

Infoblatt Zusatzförderung
für Studierende mit geringeren Chancen im Erasmus-Programm

Die Zielgruppen für eine Erasmus-Zusatzförderung werden ab dem akademischen Jahr 2022/23 ausgeweitet. Damit sollen Studierende, für die ein Auslandsaufenthalt möglicherweise eine größere Herausforderung ist, besonders in ihrem Vorhaben unterstützt werden.

Im Folgenden informieren wir Sie über die Förderkriterien und die Beantragung.

Inhalt

Dauer der Förderung 2

Kriterien für die Zusatzförderungen im Detail 3

- Aufstockung für Studierende mit Behinderung 3
- Aufstockung für Studierende mit Mehrbedarf wegen chronischer Erkrankung 3
- Aufstockung für Studierende mit Kind 3
- Aufstockung für Studierende aus einem nicht-akademischen Elternhaus 3
- Aufstockung für erwerbstätige Studierende 4

Belege 4

Dauer der Förderung

Die Förderung wird im Idealfall für Ihren gesamten Aufenthaltszeitraum gezahlt. Da das Budget der Hochschule Hamm-Lippstadt aber limitiert ist, kann in manchen Jahren je nach Finanzausstattung leider nicht der volle Aufenthaltszeitraum gefördert werden kann, sondern nur ein Teil davon.

Kriterien für die Zusatzförderungen im Detail

Aufstockung für Studierende mit Behinderung

Ab einem Grad der Behinderung von 20 können Studierende einen Aufstockungsbetrag von 250 Euro pro Monat erhalten.

Falls besonders hohe Mehrkosten durch Ihren Auslandsaufenthalt entstehen, kann stattdessen auch ein sogenannter „Realkostenantrag“ gestellt werden, durch welchen bis zu 15.000 Euro pro Semester übernommen werden können, z.B. für eine Begleitperson. Ebenso ist ein Zuschuss für eine vorbereitende Reise zur Erkundung der Gegebenheiten vor Ort möglich. Dies erfordert einen hohen zeitlichen Vorlauf, daher bitten wir Studierende, sich frühzeitig beraten zu lassen.

Aufstockung für Studierende mit Mehrbedarf wegen chronischer Erkrankung

Studierende mit einer chronischen Erkrankung, die zu einem finanziellen Mehrbedarf für den Auslandsaufenthalt führt, können ebenfalls monatlich 250 Euro zusätzlich erhalten.

Falls besonders hohe Mehrkosten durch Ihren Auslandsaufenthalt entstehen, kann stattdessen auch ein so genannter „Realkostenantrag“ gestellt werden, durch welchen bis zu 15.000 Euro pro Semester übernommen werden können, z.B. für eine Begleitperson. Ebenso ist ein Zuschuss für eine vorbereitende Reise zur Erkundung der Gegebenheiten vor Ort möglich. Dies erfordert einen hohen zeitlichen Vorlauf, daher bitten wir Studierende, sich frühzeitig beraten zu lassen.

Aufstockung für Studierende mit Kind

Studierende, die ihr Kind oder ihre Kinder mit ins Ausland nehmen, können ebenfalls monatlich 250 Euro zusätzlich erhalten. Voraussetzung ist, dass das Kind oder die Kinder während des gesamten Aufenthalts mitgenommen wird/werden. Der Zuschuss beträgt pro Familie 250 Euro im Monat, unabhängig von der Anzahl der Kinder. Die Beantragung ist auch möglich, wenn eine Betreuungsperson (Partner/Partnerin) mitreist.

Falls besonders hohe Mehrkosten durch die Mitnahme Ihres Kindes/Ihrer Kinder für Ihren Auslandsaufenthalt entstehen, kann stattdessen auch ein so genannter „Realkostenantrag“ gestellt werden, durch welchen bis zu 15.000 Euro pro Semester übernommen werden können. Ebenso ist ein Zuschuss für eine vorbereitende Reise zur Erkundung der Gegebenheiten vor Ort möglich. Dies erfordert einen hohen zeitlichen Vorlauf, daher bitten wir Studierende, sich frühzeitig beraten zu lassen.

Aufstockung für Studierende aus einem nicht-akademischen Elternhaus

Studien haben ergeben, dass Studierende, deren Eltern nicht schon selbst studiert haben, seltener einen Auslandsaufenthalt in Erwägung ziehen. Mit einer Zusatzförderung möchte das Erasmus+ Programm diese Studierenden ermutigen, den Schritt ins Ausland zu wagen. Als Erstakademikerinnen und Erstakademiker gelten in diesem Fall Studierende, deren Elternteile

oder Bezugspersonen über keinen Abschluss einer Hoch- oder Fachhochschule verfügen. Auch hier gibt es 250 Euro zusätzlich zur regulären monatlichen Erasmus-Förderung.

Der Abschluss einer hochschulähnlichen Berufsakademie gilt als akademischer Abschluss. Ebenso gelten im Ausland absolvierte Studiengänge als akademischer Abschluss, auch wenn sie in Deutschland nicht anerkannt sind. Ein Meisterbrief gilt nicht als akademischer Abschluss.

Aufstockung für erwerbstätige Studierende

Studierende, die ihren Lebensunterhalt in erheblichem Maße selbst verdienen, zögern möglicherweise, einen Auslandsaufenthalt anzutreten, da sie im Ausland oft nicht weiterarbeiten können und der Verdienst wegfällt. Um diese Problematik abzumildern, gibt es ab sofort einen Aufstockungsbetrag von 250 Euro, wenn folgende Kriterien zutreffen:

- Sozialversicherungspflichtige Beschäftigung
- *Oder* selbständige Tätigkeit
- Mit einem **Netto-Verdienst von über 450 Euro und unter 850 Euro in jedem Monat**
- **Durchgängig über mindestens sechs Monate** beschäftigt während der beiden Semester vor dem Auslandsaufenthalt
- Die Tätigkeit wird **nicht weitergeführt während des Auslandsaufenthalts**, so dass es zu einem Verdienstausfall kommt

Es kann sich um ein einziges Beschäftigungsverhältnis handeln oder um mehrere, die unmittelbar aufeinander folgen. Eine Unterbrechung im Rahmen der regulären Urlaubszeit während der Beschäftigung stellt kein Problem dar.

Belege

Zum aktuellen Zeitpunkt reicht Ihre ehrenwörtliche Erklärung als Nachweis für die Förderfähigkeit aus. Auf Nachfrage müssen Sie jedoch in der Lage sein, Belege nachzureichen (je nach Zusatzförderung z.B. ärztliches Attest, Behindertenausweis, Reisebelege, Erklärung der Eltern, Gehaltsabrechnungen oder ähnliches).